

|  |  |  |
|--|--|--|
| Landkreis-Mansfeld Südharz<br>Fachbereich II |  |  |
| 30. Jan. 2018                                |  |  |
|  |  |  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| Landkreis Mansfeld-Südharz<br>Zentrale Poststelle |  |  |
| 30. Jan. 2018                                     |  |  |
|   |  |  |

## Vertrag

### zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes  
(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr.51 S. 2542)

wird zwischen dem

**Landkreis Mansfeld – Südharz**  
**Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22**  
**06526 Sangerhausen**

vertreten durch die

**Landrätin**

diese vertreten durch den

**Leiter des Umweltamtes**

Landkreis

und der



Eigentümer

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages  
gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG  
LSA vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) geschlossen:

## Präambel

Im Dachstuhl des Rathauses Sangerhausen befindet sich eine Wochenstube des Großen Mausohrs, einer streng geschützten und im Land Sachsen-Anhalt stark gefährdeten Fledermausart. Das Quartier wurde von den Landesbehörden an die EU-Kommission als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet zum Schutz des Großen Mausohrs gemeldet und als solches von der EU-Kommission im Jahr 2007 bestätigt.

Die Europäische Union verpflichtet in der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) die Mitgliedsländer dazu, für die betreffenden Arten durch die Einrichtung von geeigneten Schutzgebieten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Dieses Ziel sollte mit der Ausweisung des Wochenstubenquartiers im Rathaus Sangerhausen erreicht werden.

\_\_\_\_\_ als Grundeigentümer sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständige Untere Naturschutzbehörde sind aufgrund ihrer Stellung in besonderer Weise gefordert, zur Sicherung des Fledermausquartiers beizutragen und haben sich zu der vorliegenden Vereinbarung entschlossen.

Die Vertragsparteien regeln damit die dauerhafte Sicherung des Fledermausquartiers durch gemeinsame Anstrengungen, gegenseitige Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit. In diesem Sinne schließen \_\_\_\_\_ und der Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Vereinbarung.

## § 1

### Vertragsobjekt

- 1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 4533-303 (Landesinterne Nummer FFH 0210) bestätigte besondere Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse mit Namen: „**Rathaus Sangerhausen**“ als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten.
- 2) Die zu schützende Art im unter Absatz 1 genannten Objekt ist das

Große Mausohr (*Myotis myotis*).

## § 2

### Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausart.
- 2) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung der Fledermausquartiere ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 BNatSchG i.V.m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

### § 3

#### Zielstellung

- 1) Ziel des Vertrages ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Art im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätte.
- 2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind die in § 4 festgesetzten Maßnahmen umzusetzen.

### § 4

#### Vertragspflichten

- 1) Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen und Unternehmen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung der [REDACTED] im Sinne der bestehenden Schutzanforderungen der zu schützenden Arten. Die Beratung soll insbesondere auf die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die darauf resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen beziehen. Eine weiter gehende Unterstützung kann auch materieller Art sein.
- 2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzliche, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehende Aufwendungen erfordern. Jedoch verpflichtet sich der Landkreis, bei der Suche nach geeigneten Fördermöglichkeiten im Falle von anfallenden Mehrkosten, beispielsweise für fledermausverträgliche Holzschutzmittel, sowie bei der Erstellung etwaiger Anträge entsprechend der ELER-Richtlinie, unterstützend tätig zu sein. Die ELER-Richtlinie ermöglicht im aktuellen Förderzeitraum u.a. die 100%ige Förderung von Maßnahmen für den Artenschutz und das Artenmanagement in Natura 2000-Gebieten.
- 3) Der Eigentümer verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe durch die Fledermäuse führen, zu verhindern. Im Konkreten ist die Sicherstellung erforderlich, dass:
  1. Unbefugte den Dachraum in der Zeit vom 15.04. bis 30.09. nicht betreten. Ausgenommen bleiben Besucherführungen im Rahmen des Tages der offenen Tür zum jährlich stattfindenden Kobermännchenfest, soweit eine Führung unter ökologischer Begleitung durch fachlich qualifizierte Personen, insbesondere Vertreter der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz, der Unteren Naturschutzbehörde oder den zuständigen Quartierbetreuer erfolgt.
  2. in den oben genannten Zeiten keine Sanierungsarbeiten innen und am Dachraum erfolgen, es sei denn, dass dies zur Sicherung des Gebäudes im Rahmen der Gefahrenabwehr unumgänglich ist. Maßnahmen im und am Gebäude, von denen der Dachbereich unberührt bleibt, sind zulässig.
  3. die Einflüge, Dachüberstände nicht verschlossen werden;
  4. im Dachraum nicht geraucht wird;

5. im Rahmen des Bundes- und Landesmonitorings Fledermäuse zweimal jährlich (Mai und Juli) erfasst werden können. Für die Stadt Sangerhausen entstehen hierdurch keine Kosten.
  6. dafür Sorge getragen wird, dass das Quartier jährlich von den anfallenden Kotmengen gereinigt wird;
  7. der Grundeigentümer, Pächter oder Nutznießer sich verpflichtet, Vorkommnisse bezüglich des Fledermausschutzes umgehend der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden;
  8. im Dachraum keine oder nur fledermausverträgliche Holzschutzmittel eingesetzt werden.
- 4) Den für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objektes zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern wird nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Zugang zum Fledermausquartier ermöglicht.
  - 5) Der geplante Einbau einer Glocke in die Laterne des Rathauses sowie deren Betrieb ist grundsätzlich mit den Belangen des Fledermausschutzes vereinbar, wobei die Bau- und Ausführungsplanung zwischen den Vertragsparteien abzustimmen ist.

## **§ 5**

### **Datenschutz, Nutzungsrechte**

- 1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der Landkreis kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Eigentümer für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- 2) Die Vertragsparteien vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15 G vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

## **§ 6**

### **Sonstige Bestimmungen**

- 1) Der Vertrag wird zunächst bis Ablauf des 31.12.2019 geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht jeweils bis zum 30.06. im Jahr vor Ende der Laufzeit gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.

3) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Sangerhausen, den 16. 01.2018

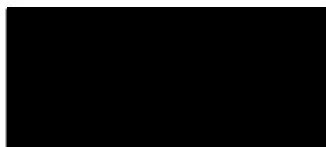
██████████, den 16.01.2018



---

Landkreis

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Umweltamt  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
06526 Sangerhausen



---

Eigentümer

